

XVII. Nachtrag vom 01.12.2015
zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Gummersbach
vom 07.12.2000

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 687), und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW 2010 S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 30.11.2015 den folgenden XVII. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach -BGS- vom 07.12.2000 beschlossen:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für einen Anschluss, bei dem sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können (Vollanschluss) beträgt der Anschlussbeitrag je qm der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Grundstücksfläche 5,16 €.

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dient, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil verpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

Dieser XVII. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2000 tritt am 01.01.2016 in Kraft.